

Datum: 16.10.2023
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Kobarg, Sabine
Aktenzeichen: 700.31
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 + 2025
- Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2024

Gemeinderat 21.11.2023 öffentlich beschließend

Anlagen:
Gebührenkalkulation 2024-2025

Kommunikation:
Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2024 wie folgt geändert:
 - die Schmutzwassergebühr beträgt **2,96 €/m³**
 - die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt **1,02 €/m³**
 - die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt **32,40 €/m³**
 - die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,59 €/m²**
3. Die Zählergebühren (§ 42a) werden zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

Zähler Nenndurchfluss	Grundgebühr/Monat bisher	Grundgebühr/Monat ab 01.01.2024
Q3=4	2,97 €	3,96 €
Q3=10	3,19 €	4,40 €
Q3=16	3,52 €	4,95 €
Q3=25	4,95 €	8,91 €
QN 40	12,54 €	5,50 €
DN 80	21,67 €	41,25 €

4. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 26.10.2021, wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Reichenbach an der Fils

vom.....

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 26.10.2021, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,96 €
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 1,02 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 32,40 €
- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2024 0,59 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

§ 42a wird wie folgt neu gefasst:

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern bei einer Nenngröße von

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25		
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25		
Nennweite					QN40	80, PN16
€/Monat	3,96 €	4,40 €	4,95 €	8,91 €	5,50 €	41,25 €

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachdarstellung:

Am 26. Oktober 2021 hat der Gemeinderat zuletzt die Festsetzung der Abwassergebühr zum 01.01.2022 beschlossen. Damals wurde die Schmutzwassergebühr um 0,33 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,06 €/m² erhöht.

Bereits zum zweiten Mal nach dem Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 wird die Gebühr für zwei Jahre kalkuliert. Dadurch kann eine gewisse Kontinuität bei der Gebührenhöhe erreicht sowie der Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen erleichtert werden. D.h. es werden die zu erwartenden Kosten und Erlöse für die Jahre 2024 und 2025 ermittelt. Hierdurch ergibt sich für die Jahre 2024 und 2025 ein einheitlicher Gebührensatz.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren ergab, dass sowohl bei der Schmutzwassergebühr, als auch bei der Niederschlagswassergebühr eine Erhöhung notwendig ist, um an der kostendeckenden Abwassergebühr weiterhin festzuhalten.

Die bisherige Schmutzwassergebühr von 2,53 €/m³ soll daher um 0,43 € auf 2,96 €/m³ angepasst werden. Die Niederschlagswassergebühr würde sich um 0,05 €/m² auf 0,59 €/m² erhöhen.

Grund für die Erhöhungen der Abwassergebühren sind vor allem Investitionen im Bereich der Kläranlage, die sich auf die Abschreibungen und somit auf die Abwassergebühr auswirken. Des Weiteren sind im Bereich der Kläranlage die neu berechneten Umlageaufwendungen an das Gruppenklärwerk Wendlingen enthalten. Im Bereich der Kanalisation sind die Aufwendungen aufgrund der Inflation ebenfalls gestiegen.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation aus 2022 und 2023 ist der Gebührenbedarf bei der Schmutzwassergebühr um ca. 340.000 €, bei der Niederschlagswassergebühr um ca. 50.000 € für beide Jahre gestiegen. So kann trotz gestiegener verkaufter Abwassermenge die Abwassergebühr nicht konstant gehalten werden. Im Hinblick auf eine kostendeckende Abwassergebühr ist daher eine Gebührenerhöhung notwendig.

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr wird der Frischwassermaßstab gewählt. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenberechnung wurde sich an den Kosten und Erlösen mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2022 orientiert und auf die Jahre 2024 und 2025 entsprechend angepasst. Für den Bereich der Kläranlage wurden die Aufwendungen aus dem Entwurf des Wirtschaftsplans für 2024 des Gruppenklärwerks Wendlingen entnommen. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich geleisteten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 2,82 % für 2024 und 2,72 % für 2025. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die Grundgebühr für die Abwasserzähler wird analog der Grundgebühr für die Wasserzähler, zzgl. einem durchschnittlichen Umsatzsteueranteil von 10% angepasst.

Eine evtl. Kostenüber- oder -unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 steht erst nach der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 fest. Es wird auch weiterhin an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung festgehalten.

